

**Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom XX.XX.XXXX
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	111.448.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	115.926.800	EUR
einem Jahresüberschuss von	0	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	4.478.700	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	4.478.700	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	108.584.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	107.645.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	52.234.600	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	55.182.500	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf
- | | | |
|--|------------|----------|
| | 51.907.600 | EUR |
| | 97.656.000 | EUR |
| | 10.000.000 | EUR |
| | XXX,XX | Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 2. Gewerbesteuer
- | | | |
|--|-----|---|
| | 343 | % |
| | 361 | % |
| | 380 | % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5

Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO für übertragbar erklärt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am XX.XX.XXXX erteilt.

Ahrensburg, den XX.XX.XXXX

(L. S.)

Eckart Boege
Bürgermeister